

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1971	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 71	Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage — Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) — GVBl. II 17-6	343
23. 12. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften Andert GVBl. II 512-24	346

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage*)

Vom 29. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 17. Dezember 1971 (GVBl. I S. 338) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) in der vom 28. Dezember 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 17-6

Hessisches Feiertagsgesetz
(HFeiertagsG)
in der Fassung vom 29. Dezember 1971

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
9. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
10. der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Toten beider Weltkriege (Volkstrauertag).

(3) Der letzte Sonntag nach Trinitatis ist Totensonntag.

§ 2

Die Landesregierung kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß im Einzelfall einen Werktag zum gesetzlichen Feiertag für das Landesgebiet oder für Teile des Landes erklären.

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) Soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, haben die Arbeitgeber Mitgliedern der Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, an deren Feiertagen, auch wenn diese nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, den Gottesdienst zu besuchen.

(2) Ebenso ist an diesen Feiertagen den Schülern die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewährleisten.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzbestimmungen

§ 5

(1) Die gesetzlichen Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr.

§ 6

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausübung nicht nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen ist.

(2) Dieses Verbot gilt nicht

1. für den Betrieb von Post, Eisenbahn, Straßenbahn und Kraftomnibuslinien;
2. für die sonstigen öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, für den Gewerbebetrieb der Dienstmänner, Fremdenführer und Bootsverleiher sowie für die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze und dergleichen;
3. für Arbeiten im Hause oder in der Landwirtschaft, die nicht aufgeschoben werden können, sowie für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes, zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte oder in Industriebetrieben zur Gewährleistung der Fortführung der nach Lage der Dinge bei ihnen üblichen Arbeit erforderlich sind;
4. für nicht gewerbsmäßige leichtere Arbeiten in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

(3) Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.

§ 7

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind von 4 Uhr bis 12 Uhr verboten:

1. Veranstaltungen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung einzelner zur Teilnahme besteht;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen;
3. andere der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt;
4. alle sonstigen Veranstaltungen sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Wo ein Nachmittagsgottesdienst üblich ist, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 auch für dessen Dauer.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 1. Mai.

§ 8

(1) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Tag der deutschen Einheit, Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag von 4 Uhr an sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen;
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
3. öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn sie nicht den diesen Feiertagen entsprechenden ernstesten Charakter tragen;
4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung der Feiertage, der seelischen Erhebung oder einem überwiegenden Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik dienen.

(2) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag von 4 Uhr bis 13 Uhr sind auch öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten.

(3) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik- und anderen Tonaufnahmen ist auf den ernstesten Charakter der Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Am 1. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 während des ganzen Tages.

§ 10

Am Gründonnerstag von 4 Uhr an, am Karsamstag und von 17 Uhr an am Heiligabend sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

§ 11

Auch bei solchen Verrichtungen und Veranstaltungen, die nach den §§ 5 bis 10 oder nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht verboten sind, ist auf das Wesen der Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 12

An den in § 4 genannten Tagen sind in den Orten, in denen sie begangen werden, in der Nähe der gottesdienstlichen Häuser und Räume alle Veranstaltungen zu unterlassen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

§ 13

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes) wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 4,

Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Nr. 3, des § 9 und des § 12 eingeschränkt.

§ 14

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschränkungen und Verboten Befreiung gewähren.

§ 15

Der Minister des Innern kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß für das Landesgebiet oder für Teile des Landes die Schutzvorschriften der §§ 8 und 10 auf andere in diesen Bestimmungen nicht genannte Tage ausdehnen.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

1. von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe an gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen (§ 6),
2. von Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen (§§ 7, 8, 9),
3. öffentlicher Tanzveranstaltungen zu den in § 10 bestimmten Zeiten,
4. von Veranstaltungen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 12),

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 17

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um Bestimmungen zu § 4 handelt, im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 18¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. September 1952.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht
von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften*)

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung der §§ 38 und 41a der Gewerbeordnung vom 11. Januar 1968 (GVBl. I S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften vom 14. Dezember 1958 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Kreisausschusses“ durch die Worte „des Landrats als Behörde der Landesverwaltung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten dieser Behörden jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Buchführungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat über die Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung unter Verwendung von Konten Aufzeichnungen zu machen. Für die einzelnen Buchungen sind Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen bei der Vermittlung von Reisen ersichtlich sein:

1. Tag der Anmeldung oder Vermittlung,
2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung der Kunden, bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Geburtsdatum,

3. vereinbarte Leistungen (z. B. Preisgruppe, Fahrt, Übernachtung, Frühstück, Mittagessen),
4. Gesamtpreis der Leistung,
5. Zahlungen des Kunden nach Art, Betrag und Datum,
6. Name und Anschrift der beteiligten Dritten (Leistungsträger, Veranstalter) und Zahlungen des Gewerbetreibenden an diese nach Art, Betrag und Datum.

(3) Bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen ist für jede Reise

1. vor Abschluß von Verträgen mit den Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen eine Zusammenstellung der Kosten zu fertigen, die auch Angaben über die Leistungsträger enthalten muß,
2. nach Abschluß der Reise eine Aufstellung zu fertigen, aus der die Anzahl der Reiseteilnehmer, deren Zahlungen sowie die Beträge, die der Gewerbetreibende den Leistungsträgern gezahlt hat oder schuldet, hervorgehen müssen.

Soweit bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen die Tätigkeit eines Vermittlers nicht in Anspruch genommen wird (Eigenbuchungen), müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen auch die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ersichtlich sein.

(4) Alle Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. Alle Zahlungen des Kunden sind am Tage des Eingangs zu vermerken. Ein Rücktritt des Kunden vom Verträge, ein Ausfall der Reise sowie jede Änderung der vereinbarten Leistungen sind ebenfalls zu vermerken.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 512-24

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 36 kostet —,30 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.